



Staatsanwaltschaft Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden, 01288 Dresden

Herrn
Detlev Beutner
Pommernring 40
65817 Eppstein-Bremthal

Dresden, 11.11.2009/me
Telefon: 0351/ 446 2250
Telefax: 0351/ 446 2270
Bearb.: Herr Oberstaatsanwalt Schär
Aktenzeichen: 200 Js 31018/09
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Stefan Muck wegen Amtsanmaßung

Zu Ihrem Schreiben vom 05. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Beutner,

zu Ihrer Gegenvorstellung und zum Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 475 Abs. 1 und 4 StPO teile ich Ihnen folgendes mit:

1a)

Die mit Schreiben vom 05. Oktober 2009 erhobenen Gegenvorstellungen in Bezug auf die Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 22.09.2009 (Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO) bieten keinen Anlass zur Aufhebung der Entscheidung und Fortführung des Verfahrens.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Anzeigeerstatter behauptete Äußerung des Angezeigten direkt an die Justizwachtmeister: "Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch mitnehmen!" Anlass für einen Verdacht der Amtsanmaßung gemäß § 132 Abs. 2 StGB bieten könnte.

Telefon
0351/ 446 0
Hausadresse
Lothinger Straße 1
01069 Dresden

Telefax
0351/ 446 2060
E-Mail
poststelle@stadd.justiz.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
Parkplatz
Sprechzeiten
Mo - Fr. 8.00 - 11.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahn-Haltestelle:
Sachsenallee, Linie 6,13

Aus der Gesamtschau - insbesondere der dienstlichen Stellungnahmen des angezeigten Staatsanwaltes und der das Verfahren führenden Richterin - lässt sich eine so gefallene Äußerung nicht feststellen.

1b)

Der Antrag nach Akteneinsicht gemäß § 475 Abs. 1 und Abs. 4 StPO - Zusendung einer Kopie der dienstlichen Stellungnahme des angezeigten Staatsanwalts vom 08. Juli 2009 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller ist Privatperson i.S.d. 475 StPO im hier gegenständlichen Verfahren.

Die Privatperson kann die Informationen nur unter den Voraussetzungen des § 475 Abs. 1 StPO erhalten (§ 475 Abs. 4 StPO). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Die Privatperson muss ein berechtigtes Interesse an der Erlangung der Informationen aus den Akten darlegen. Hier legt der Antragsteller zumindest nachvollziehbare Auswirkungen der beantragten Einsicht für das Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren gegen den Staatsanwalt dar.

Die Auskunft ist jedoch nach § 475 Abs. 1 Satz 2 StPO zu versagen, wenn der von der Akteneinsicht Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Nichtauskunft hat und dieses das berechnete Interesse des Antragstellers überwiegt (Meyer-Goßner, § 475, Rdnr. 3). Es muss daher eine Abwägung von den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten gegen das Informationsinteresse des Antragstellers erfolgen (vgl. BVerfG NJW 2003, Seite 502). Insoweit ist vorliegend die besondere Situation zu berücksichtigen, dass seitens des Antragstellers sämtliche Erkenntnisse bzgl. des Ermittlungsverfahrens ohne Anonymisierung auf einer Website eingestellt werden. Dies erfolgt dabei auch nicht im Rahmen einer zumindest relativ neutralen Darstellung, sondern in einer vergleichsweise polemischen Form. Daher überwiegt in diesem Falle das Recht der informationellen Selbstbestimmung des von dem Auskunftsanspruch Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen

Schär
Oberstaatsanwalt